

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Miete

Für die Abrechnung gilt der vom Vermieter herausgegebene Tarif und der Mieter anerkennt vollumfänglich die entsprechende Rechnung. Die Miete beginnt bei unserem Domizil und endet, wenn der Wagen hierher zurückkehrt. Soll die Miete nachträglich verlängert werden, so sind wir rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei verspäteter Rückgabe wird der angebrochene Tag als voll berechnet. Ausserdem ist der Mieter für alle weiteren Folgen, die dem Vermieter aus der Verspätung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Wenn ein Wagen zufolge unvorhergesehener Umstände dem Mieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, haftet der Vermieter nicht für allfällig daraus entstandenen Schaden. Der Mietwagen darf nur vom Mieter oder einer im Vertrag erwähnten Person gelenkt werden. Die Lenkung durch eine andere Person oder die Untervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die volle Haftung. Fahrschule mit gemieteten Wagen ist verboten. Das Abschleppen von Fahrzeugen jeder Art ist strikte untersagt.

2. Mietabrechnung

Der Mieter entrichtet bei Bestellung des Mietwagens eine Kautions, die ausdrücklich für alle Rechtsansprüche des Vermieters haftet. Bei Mietende, d.h. bei Rückgabe des Wagens am Domizil/Wohnort des Vermieters, sind alle aufgelaufenen Kosten aus dem Mietvertrag sofort zur Bezahlung fällig. Betriebsstoff geht zu Lasten des Mieters. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht oder deckt die hinterlegte Kautions nicht die effektive Miete, so erlischt der Mietvertrag sofort automatisch ohne vorherige schriftliche Kündigung. Der Mieter hat für alle daraus entstehenden Massnahmen aufzukommen und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten.

3. Haftpflicht-Versicherung

Während der Mietdauer ist der Mieter gegen Haftpflicht versichert, und zwar:

für Sachschaden
für eine Person unbegrenzt bei einem Ereignis

Die Haftpflichtversicherung für den Wagen wird unwirksam, sobald dieser von einer anderen als der im Vertrag erwähnten Person gelenkt wird. In solchen Fällen trägt der Mieter die Folgen eines Unfalles, für die er voll verantwortlich ist. Bei Sachschaden gegenüber Dritten haftet der Mieter dem Vermieter regressweise, Ausserdem gemäss Haftpflichtversicherungsvertrag für den Haftpflicht-Selbstbehalt, von Fr. 500.-, Jugendliche Lenker (-25 Jahre) Fr. 1000.-, Neulenkler (-2 Jahre) Fr. 1000.-.

4. Kasko-Versicherung

Der Wagen ist gegen Kasko versichert. Der Mieter haftet dem Vermieter gemäss Vertrag für den jeweils vereinbarten Kasko-Selbstbehalt. Ausserdem haftet der Mieter für Schäden (nicht gedeckte), nämlich Abschleppen, Ausfallentschädigung, Interieurschäden, Minderwert des Mietwagens.

5. Beschädigung oder Verlust des Wagens

Der Mieter bestätigt, dass der Wagen in Ordnung ist. Er trägt jedes Risiko, einschliesslich Verlust des Wagens, und haftet für jeden Schaden, welcher dem Wagen während der Mietzeit zustösst, vorbehalten Kasko-Versicherung. Der Mieter ist verpflichtet, über den normalen Gang des Motors zu achten und feststellbare Störungen sofort dem Vermieter zu melden. Die Reparaturen dürfen nur in Markenvertretungen vorgenommen werden. Sämtliche Pneuereparaturen und -defekte gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters. Für vom Vermieter unbemerkte oder vom Mieter verheimlichte Schäden am Mietfahrzeug, die nach erfolgter Abrechnung festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter noch nachträglich haftbar machen. Er hat derartige Schäden dem Mieter spätestens bis Ende des dem Tag der Wagenrückgabe folgenden Arbeitstages mittels Brief, Fax oder Email anzuzeigen.

6. Verhalten bei Unfall

Bei irgendeinem Unfall, der dem Wagen zustösst, hat der Mieter folgende Pflichten:

- Sofortige Verständigung des Vermieters und der Polizei, evtl. des Arztes.
- Aufnahme einer Skizze der Unfallstätte, welche die Lage der verunfallten Fahrzeuge mit ungefähren gegenseitigen Massen angibt.
- Notieren der Namen und Adressen von unabhängigen Zeugen, welche den Unfall mit angesehen haben oder welche die Lage der verunfallten Fahrzeuge bezeugen können.
- Vermeidung jeder mündlichen oder schriftlichen Schuldanererkennung oder ähnlicher Zugeständnisse.

Hält sich der Mieter nicht an diese Bestimmungen, so wird er für alle aus dem Unfall entstehenden Kosten haftbar gemacht.

7. Verkehrsverletzungen

Für Folgen von Verkehrsverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art, sowie Überschreitung von Parkzeiten usw. haftet einzig und allein der Mieter.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet weder dem Fahrer noch dem Mieter oder Dritten persönlich aus einem Unfall mit dem Mietwagen. Ebenso wenig haftet der Vermieter für irgendwelchen Schaden, der durch einen Defekt des Wagens, direkt oder infolge veränderter Weiterreise oder Zeitverlust, entsteht. Art. 100 Abs 1 OR ist vorbehalten.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien LUZERN. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Gerichtsstandsgarantie am Wohnsitz des Beklagten (Art. 59 der Bundesverfassung).

Lucern, 2017